



Hackerberg, am 12.04.2023
ZAHL: A-2023-1005-00012 / Verordnung

Betr.:

KAIM, Bau- und Sprengunternehmung GmbH,
Heiligenstädter Lände 29 a
A-1190 Wien

Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen von Hackerberg (Aufgrabung, Kabellegung, FTTH Ausbau (Fiber to the Home)) für die A1 Telekom Austria AG),

Details siehe Projektplan mit der Bez.: C13 LE 1 AT113 10418 Hackerberg LWL,
eingegangen per E-Mail am 04.04.2023

Bewilligung nach § 90 StVO 1960

VERORDNUNG

Der Fa. KAIM, Bau- und Sprengunternehmung GmbH, Heiligenstädter Lände 29a, A-1190 Wien, wurde mit Bescheid der Gemeinde Hackerberg vom 12.04.2023, Zahl A-2023-1005-00012 / Bescheid die straßenpol. Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten (Aufgrabung, Kabellegung, FTTH Ausbau (Fiber to the Home)) für die A1 Telekom Austria AG auf bzw. neben Gemeindestraßen erteilt.

Die Arbeiten werden in der Zeit von 17.04.2023 bis 15.12.2023 (6 Monate) durchgeführt.

Gem. § 43 Abs. 1 lit. b) Z. 1 iVm. § 94 d Z. 16 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 27/2014, wird zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs für den betreffenden Straßenabschnitt verordnet:

- 1.) Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 150 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle verboten (VZ „Überholen verboten“ § 52/4a StVO). Das Ende des Überholverbotes ist anzuzeigen (VZ „Ende des Überholverbotes“ § 52/4b StVO bzw. VZ „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ § 52/11 StVO).
- 2.) Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle während der gesamten Baudauer beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52/10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“, § 52/10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ § 52/11 StVO).
- 3.) Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52/15 StVO), die Fußgänger den durch das Gebotszeichen gem. (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52/15 StVO) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.
- 4.) Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m und ausreichenden Sichtweiten haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52/5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ § 53/7a StVO).
- 5.) Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu Befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO 1960).

Diese Verkehrsbeschränkung ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken und nach Arbeitsschluss sowie an arbeitsfreien Tagen nach Möglichkeit durch Beseitigung der Straßenverkehrszeichen aufzulassen.

Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten ist der zuständigen Polizeiinspektion anzuzeigen. Bei dieser Gelegenheit wird der Aufstellungsort der StrVZ festgelegt und die Dauer deren Wirksamkeit festgehalten (§ 44 Abs. 1 StVO 1960). Der Zeitpunkt der Anbringung und Entfernung derselben ist anher schriftlich bekanntzugeben.

Bei Nachtzeit ist die Baustelle wirksam zu beleuchten.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat gem. der StVO 1960 sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen.

Gem. § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der ordnungsgemäßen Anbringung der angeordneten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Allfällig entgegenstehende Verordnungen treten für die Dauer dieser außer Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 Abs. 3 lit. a) StVO 1960 bestraft.

Ergeht an:

1. KAIM, Bau- und Sprengunternehmung GmbH, Heiligenstädter Lände 29 a, A-1190 Wien, mit dem Auftrag, die in der Verordnung angeführten Verkehrszeichen auf eigene Kosten anzubringen, den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der StrVZ in einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 43 Abs. 1 a StVO) und darüber anher zu berichten.

2. das Bezirkspolizeikommando 7540 Güssing z.K.

3. die Polizeiinspektion Stegersbach z.K.

4. die Bezirkshauptmannschaft Güssing z.K.

Die Bürgermeisterin:
Karin Kirisits

Angeschlagen am: 12.04.2023

Abgenommen am: